An alle Eltern, Schülerinnen und Schüler der Prüfungsklassen

Abschlussprüfung der Realschule, Prüfung zur Mittleren Reife 2027

I. SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

1. Termine

Fach	Haupttermin	Nachtermin	Uhrzeit
Deutsch	**Dienstag, 27.04.2027**	Donnerstag, 03.06.2027	9:00 – 13:00
Mathematik	**Donnerstag, 29.04.2027**	Freitag, 04.06.2027	9:00 - 12:50 (incl. Pause)
Englisch	**Montag, 03.05.2027**	Montag, 07.06.2027	9:00 - 11:50 (incl. Pause)
Wahlpflichtfach	**Mittwoch, 05.05.2027**	Dienstag, 08.06.2027	9:00 - 10:50 (Französisch) 9:00 - 10:30 (AES + Technik)

2. Schriftliche Prüfungen Deutsch, Mathematik, Englisch

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

2.1 Deutsch

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus zwei Teilen.

Teil A: Sach- und Gebrauchstexte
- Textverständnis, Orthografie und Zeichensetzung
- Materialgestütztes Argumentieren
-

Teil B: Literarische Texte
- Lyrik oder Prosa: Aufgaben zum Textverständnis sowie zum literarischen Verstehen und Aufgaben zum Sprachgebrauch.
- Ganzschrift: produktive Schreibaufgabe

Die **Ganzschrift für die Prüfung 2027 ist „Weggesperrt“ von Grit Poppe.** Die Aufgabe zur Ganzschrift besteht aus einer produktiven Schreibaufgabe mit einer Wahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler.

2.2 Mathematik

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik besteht aus zwei Pflichtteilen A1 und A2 und einem Wahlteil B. Die Bearbeitungszeit beträgt 210 Minuten. Zusätzlich ist eine 20-minütige Pause zwischen den Teilen A1 und A2/B vorgesehen.

Zunächst ist Teil A1 zu bearbeiten. Diese Aufgaben sind ohne Hilfsmittel (wissenschaftlicher Taschenrechner und Formelsammlung) zu lösen. Zeichengeräte wie Geodreieck, Parabelschablone und Zirkel dürfen in allen Prüfungsteilen verwendet werden.

Nach 45 Minuten sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss erfolgt eine 20-minütige Pause. Nach der Pause werden die Aufgaben der Teile A2 und B bearbeitet. Für diese Aufgaben dürfen der wissenschaftliche Taschenrechner und die Formelsammlung verwendet werden. Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und auf nicht zulässige Ergänzungen geprüft werden.

Im Wahlteil B werden drei Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern sind zwei der drei Aufgaben zu bearbeiten. Jede Aufgabe des Wahlteils B enthält eine Teilaufgabe zur Leitidee *Funktionaler Zusammenhang*.

	Teil A1 Pflichtteil	20 Min. Pause	Teil A2 Pflichtteil	Teil B Wahlteil	Gesamt
Hilfs-mittel	Zeichengeräte **(inkl. Parabel-schablone)**		wissenschaftlicher Taschenrechner (nicht programmierbar), Formelsamm-lung, Zeichengeräte **inkl. Parabelschablone**		
Zeit-dauer	45 Minuten		165 Minuten		210 Minuten

2.3 Englisch

Die schriftliche Prüfung in der Pflichtfremdsprache besteht aus fünf Teilen A-E:
Teil A: Hörverstehen (KEIN Wörterbuch)
Teil B: textorientierte Aufgaben (ab hier mit Wörterbuch)
Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen
Teil D: themengebundene Sprachproduktion
Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten

Die reine Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten. Zusätzlich ist eine 20-minütige Pause zwischen den Teilen A und B bis E vorzusehen.

In Teil A verspätete Schülerinnen bzw. Schüler werden von diesem Teil der Prüfung ausgeschlossen und beginnen die Prüfung erst mit dem Teil B, um einen störungsfreien Verlauf des Prüfungsteils zu gewährleisten.

In den Teilen D1 und D2 (themengebundene Sprachproduktion) sollen die Schülerinnen bzw. Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. In Teil D1 kann eine von drei Aussagen gewählt werden. In Teil D2 werden zwei Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern ist eine der beiden Aufgaben zu bearbeiten.

	Teil A	20 Min. Pause	Teile B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch (E-D/D-E)	
Zeitdauer	30 Minuten		120 Minuten	150 Minuten

3. Schriftliche Prüfung im Wahlpflichtfach

Die Prüfungsaufgaben der Wahlpflichtfächer Französisch, Technik und Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen.

3.1 Wahlpflichtfach Französisch

Die schriftliche Prüfung im Wahlpflichtfremdsprache Französisch besteht aus fünf Teilen:
Teil A: Hörverstehen (KEIN Wörterbuch)
Teil B: textorientierte Aufgaben (ab hier Wörterbuch)
Teil C: Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen
Teil D: themengebundene Sprachproduktion;
Teil E: Anwendung erworbener Arbeitstechniken und methodischer Fertigkeiten.

Die reine Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Zusätzlich ist eine 20-minütige Pause zwischen den Teilen A und B bis E vorzusehen.

In Teil D (themengebundene Sprachproduktion) sollen die Schülerinnen bzw. Schüler nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. Es werden zwei Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern ist eine der beiden Aufgaben zu bearbeiten.

	Teil A	20 Min. Pause	Teile B - E	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch (FS-D/D-FS)	
Zeitdauer	20 Minuten		70 Minuten	90 Minuten

3.2 Wahlpflichtfach Technik

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Als Hilfsmittel sind Zeichengeräte und ein wissenschaftlicher Taschenrechner (s. Mathematik) erlaubt.

Der Pflichtteil gliedert sich in die Teile A1 „Werkstoffe und Produkte“ und „Produktionstechnik“ sowie A2 „Mensch und Technik“. Im Pflichtteil A2 werden drei Teilbereiche zur Verfügung gestellt.

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:
A1: Werkstoffe und Produkte und Produktionstechnik: Die Konstruktionsaufgabe – Konstruktionskriterien; Planungsmittel; Fertigung
A2: Mensch und Technik:

- Teilbereich 1: Mobilität: Verbrennungsmotoren – Dieselmotor und Ottomotor
- Teilbereich 2: Bautechnik: Statik - statisches Dreieck; Versteifungen; Zug- und Druckbelastungen
- Teilbereich 3: Versorgung/Entsorgung: Ökologische Wärmeversorgung – Wärmepumpe; Sonnenkollektor

Im Wahlteil B werden Aufgaben zu zwei Bereichen gestellt. Aus diesen zwei Bereichen wählen die Schülerinnen und Schüler einen Bereich aus.

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:
B: Systeme und Prozesse
B1: Elektrotechnik und Elektronik: Funktion und Aufbau von Transistorgrundschaltungen – Einschaltverzögerung, Ausschaltverzögerung
B2: Maschinentechnik und computergestütztes Steuern und Regeln: Steuerung und Regelung von Maschinen – EVA Prinzip; Sensoren/Aktoren

3.3 Wahlpflichtfach AES

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Pflichtteil A und einem Wahlteil B. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

Der Pflichtteil A bezieht sich überwiegend auf die Bildungsstandards der Klasse 10.
Es werden vier Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern sind alle vier Aufgaben zu bearbeiten.

Schwerpunktsetzung im Pflichtteil A:
1. Kompetenzfeld Ernährung und Gesundheit
2. Kompetenzfeld Lebensgestaltung und Konsum

Schwerpunktsetzung im Wahlteil B:
1. Kompetenzfeld Lernen durch Engagement
2. Kompetenzfeld Ernährung
3. Kompetenzfeld Gesundheit
4. Kompetenzfeld Konsum
5. Kompetenzfeld Lebensbewältigung und Lebensgestaltung

II. SONSTIGE PRÜFUNGEN

Prüfungsart	**Zeitraum**
Kommunikationsprüfung Englisch	Montag-Freitag 22.02. – 26.02.2027
Kommunikationsprüfung Französisch	Montag-Freitag, 15.03. – 19.03.2027
Praktische Prüfung Technik/AES	Montag-Freitag, 15.03. – 19.03.2027
Mündliche Prüfung Deutsch/Mathematik	Montag - Montag, 28.06. – 09.07.2027

1. Kommunikationsprüfung Englisch

Die Kommunikationsprüfung in Englisch wird von der Englischlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft.

Die Kommunikationsprüfung dauert in Englisch etwa 15 Minuten je Schülerin oder Schüler, wobei die drei Prüfungsteile in etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen. Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen darf keine Pause gemacht werden. Eine Vorabkorrektur der Unterlagen für die Präsentation durch die Lehrkraft ist nicht zulässig.

Direkt im Anschluss setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit.

2. Kommunikationsprüfung Wahlpflichtfach Französisch

Die Kommunikationsprüfung in Französisch wird von der Französischlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft.

Die Kommunikationsprüfung in Französisch dauert etwa 10 Minuten je Schülerin oder Schüler, wobei die zwei Prüfungsteile in etwa den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen. Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen darf keine Pause gemacht werden. Eine Vorabkorrektur der Unterlagen für die Präsentation durch die Lehrkraft ist nicht zulässig.

Direkt im Anschluss setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese unmittelbar der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch mit.

3. Praktische Prüfung Technik

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Technik besteht aus einem praktischen Teil und einem Prüfungsgespräch. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen.

Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Werkstücke obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler erstellt gemäß der Aufgabenstellung ein eigenes Werkstück. Die Prüfung findet im Fachraum (Technikraum mit Computerausstattung bzw. Technikraum und PC-Raum) statt.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle für sie zugelassenen Werkzeuge und Maschinen verwenden. Den Schülerinnen und Schülern können Hilfsmittel wie z. B. eine Übersicht der relevanten Schaltzeichen und Anschlussschemata zur Verfügung gestellt werden. Diese dürfen keine fertigen Lösungen beinhalten. Die Aufgabenstellung muss eine Transferleistung der Schülerinnen und Schüler erfordern. Weitere Hilfen zu Teillösungen der gestellten Aufgaben werden protokolliert und in der Bewertung entsprechend berücksichtigt.

Der praktische Teil ist in drei Phasen gegliedert:

Phase	Bemerkungen
Planung mit Programmcode	Die Ergebnisse werden am Ende jeder Phase von der Fachlehrkraft dokumentiert.
Fertigung	
Inbetriebnahme und Optimierung	

Kriterien für die Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Bildungsstandards der Klasse 7 bis 10 beziehen. Der Kontext der Aufgabenstellung kommt aus einem der Teilbereiche „Mensch und Technik“ (Produktionstechnik, Versorgung und Entsorgung, Bautechnik, Mobilität).

Bei der Lösung der Aufgabenstellung müssen die Schülerinnen und Schüler während der Herstellung eines Funktionsmodells Kompetenzen aus dem Bereich „Werkstoffe und Produkte“ (u. a. Messen, Anreißen, Trennen, Fügen) nachweisen.

Außerdem ist in der Aufgabenstellung aus dem Bereich „Systeme und Prozesse“ eine computergestützte Steuerung oder Regelung des Funktionsmodells umzusetzen.

Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.

4. Praktische Prüfung AES

Die praktische Prüfung im Wahlpflichtfach Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES) besteht aus einem praktischen Teil und einem Prüfungsgespräch. Der praktische Teil wird im Unterricht durchgeführt und umfasst sechs bis neun Unterrichtsstunden. Das Prüfungsgespräch wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen. Es dauert je Prüfling etwa 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf den praktischen Teil; die Schülerinnen und Schüler werden im Prüfungsgespräch einzeln oder zu zweit geprüft.

Die Durchführung des praktischen Teils und die Bewertung der Ergebnisse obliegen der Fachlehrkraft. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler muss gemäß der Aufgabenstellung eine eigenständige Leistung erbringen

Für die Durchführung des praktischen Teils müssen die der Aufgabe entsprechenden Fachräume (Lernküche, Textilwerkstatt) sowie Endgeräte mit Internetzugang für Recherchen zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen alle in den Fachräumen vorhandenen Arbeitsgeräte verwenden.

Die Fachlehrkraft stellt den Schülerinnen und Schülern das erforderliche Material entsprechend der Aufgabenstellung zur Verfügung. Die von den Schülerinnen und Schülern während des praktischen Teils erstellten Dokumente verbleiben in der Schule.

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10. Dabei sind mindestens zwei inhaltsbezogene Kompetenzfelder (Klasse 7 bis 9: Ernährung, Gesundheit, Konsum, Lebensbewältigung und Lebensgestaltung; Klasse 10: Ernährung und Gesundheit, Lebensgestaltung und Konsum) des Bildungsplans miteinander verknüpft.

Direkt im Anschluss an das Prüfungsgespräch setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch mit.

5. Freiwillige Mündliche Prüfung Deutsch/Mathematik

Die Noten der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden den Schülerinnen und Schüler etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung in dem Fach bekanntgegeben. Nach Bekanntgabe der Noten können die Schülerinnen und Schüler zusätzlich in diesen Fächern eine mündliche Prüfung wählen. Die zusätzlich gewählten mündlichen Prüfungen sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse gegenüber der Schulleitung zu benennen. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Fachlehrkraft beraten.

Darüber hinaus kann in den Fächern Deutsch und Mathematik nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (i.d.R. die Schulleitung) eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.
Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein.

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Die Schule kann der Schülerin oder dem Schüler vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall sollte der Schülerin oder dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden.

Die Aufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 10 sowie das erforderliche Grundlagenwissen und werden von der Fachlehrkraft gestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft.

III. SONSTIGES

1. Berechnung der Note

Die Jahresleistung (Anmeldenote) beträgt in den schriftlich geprüften Fächern 50 %. In den übrigen Fächern entspricht die Jahresleistung der Endnote im Zeugnis.

Gerechnet wird bei der Jahresleistung sowie bei den einzelnen Prüfungsleistungen auf eine Stelle nach dem Komma, ebenso bei der Berechnung der Endnote (Zeugnisnote). Im Zeugnis erscheinen allerdings nur ganze Noten, z. B. ergibt 2,5 bis 3,4 die Note 3 = befriedigend.

Für die Berechnung der Prüfungsleistung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

Deutsch	**Mathematik**	**Pflichtfremd-sprache**	**Wahlpflichtfach AES, Technik, Wahlpflichtfremd-sprache**
Ergebnis Jahresleistung **50 %**	Ergebnis Jahresleistung **50 %**	Ergebnis Jahresleistung **50 %**	Ergebnis Jahresleistung **50 %**
Schriftliche Prüfungsleistung **50 %***	Schriftliche Prüfungsleistung **50 %***	Ergebnis Prüfungsleistung **50%:** • Schriftliche Prüfung 3-fach; • Kommunikations-prüfung 2-fach	Ergebnis Prüfungsleistung **50 %:** • Schriftliche Prüfung einfach; • Praktische Prüfung bzw. Kommunikations-prüfung einfach

*Sofern die optionale mündliche Prüfung abgelegt wird, zählt innerhalb der Prüfungsleistung die schriftliche Prüfung dreifach, die mündliche Prüfung einfach.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten in den Fächern der schriftlichen Prüfung 4,0 oder besser ist,
3. die Gesamtleistungen in keinem der Fächer der schriftlichen Prüfung mit der Note »ungenügend« bewertet sind,
4. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der maßgebenden Fächer geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind. Trifft dies in höchstens drei Fächern zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser mit schlechter als »ausreichend« bewerteten Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist.

Ausgeglichen werden können:

a) die Note »ungenügend« in einem Fach durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
b) die Note »mangelhaft« in einem Fach der schriftlichen Prüfung durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Fach der schriftlichen Prüfung,
c) die Note »mangelhaft« in einem anderen Fach-durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Wahlfach Informatik nicht möglich, bleibt die Gesamtleistung in dem Fach bei der Feststellung nach Satz 2 unberücksichtigt. Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung im Fach Sport, Musik oder Bildende Kunst nicht möglich, wird von diesen Fächern nur das mit der besten Note bei der Feststellung nach Satz 2 berücksichtigt.

2. Täuschungshandlung

Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht (durchgehend mindestens zwei Lehrkräfte pro Prüfungsraum) zu sorgen.

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 RSAPO. Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Leiterin oder der Leiter fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Schülerin bzw. der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

3. Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit „ungenügend“ bewertet. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann der Prüfling an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

4. Termine

Termin der Verabschiedungsfeier und Zeugnisübergabe: Freitag, 16.07.2027

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Wir wünschen allen Beteiligten ein reibungsloses Prüfungsjahr!

Realschule Ravensburg, 23.09.2026

M. Steinhilber

M. Steinhilber, Rektorin

✂- - - -